

1. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO
1.1 Sondergebiet, das der Erholung dient (SO), Zweckbestimmung „Volkspark“	<p>Gem. § 10 BauNVO wird als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Volkspark“ festgesetzt.</p> <p>Das Sondergebiet „Volkspark“ dient der Erholung der Bevölkerung im Freien. Der Park widmet sich der ruhigen Erholung und aktiven Freizeitgestaltung, der gesundheitlichen Vorsorge (Sport und Spiel) sowie der Durchführung von kulturellen und gemeinschaftlichen Freiluftveranstaltungen.</p> <p>Im Sondergebiet „Volkspark“ sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen und Anlagen für kulturelle, gemeinschaftliche und pädagogische Freiluftveranstaltungen (inkl. zugehöriger baulicher Anlagen, wie z. B. Bühnen/Konzertmuscheln, Grünes Klassenzimmer), • Flächen und Anlagen für Spiel, Sport und Bewegung (z. B. Spielplätze, Freiluftsport- und Fitnessanlagen), • Infrastruktureinrichtungen zur Besucherversorgung (z. B. Sanitäranlagen, Trinkwasserbrunnen), • Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung, insbesondere Fuß- und Radwege, • sowie alle sonstigen, dem Charakter und dem ordnungsgemäßen Betrieb des Volksparks dienenden Einrichtungen, Freiflächen und Nebenanlagen (z. B. Grill- und Rastplätze, Parkmöblierung, gärtnerische Anlagen, Fahrradabstellanlagen). 	
2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO
2.1. Höhe baulicher Anlagen	<p>Siehe Plan.</p> <p>Im Bereich des Sondergebietes (SO) wird gemäß Planeintrag in der Nutzungsschablone die zulässige Höhe der baulichen und sonstigen Anlagen wie folgt festgesetzt:</p> <p>SO 1: maximal zulässige Gebäudeoberkante (GOK) Hauptgebäude: $GOK_{max.} = 195,50$ m ü. NN</p> <p>SO 2: maximal zulässige Gebäudeoberkante (GOK) Hauptgebäude: $GOK_{max.} = 191,50$ m ü. NN</p> <p>Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe ist jeweils die Oberkante der baulichen und sonstigen Anlagen (Gebäudeoberkante etc.).</p> <p>Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe).</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

2.2. Grundflächenzahl	<p>Siehe Plan.</p> <p>Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO im Bereich des Sondergebietes (SO) auf 0,4 festgesetzt.</p> <p>Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, <p>mitzurechnen.</p> <p>Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (§ 19 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO) insgesamt bis zu einer GRZ von 0,6 im Bereich des Sondergebietes (SO) überschritten werden.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO</p>
2.3. Zahl der Vollgeschosse	<p>Siehe Plan.</p> <p>Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO</p>
3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	<p>Siehe Plan.</p> <p>Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (0,5 m) kann zugelassen werden.</p> <p>Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck des Sondergebietes dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.</p> <p>Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.</p> <p>Zu untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen gehören auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO</p>
4. Öffentliche Straßenverkehrsfläche	<p>Die Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße fällt im Bereich der Josefstraße mit der Grenze des Geltungsbereiches zusammen.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB</p>
5. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Öffentliche Parkplatzfläche	<p>Siehe Plan.</p> <p>Im Bereich des öffentlichen Parkplatzes ist ein Angebot für Carsharing sowie eine Ladestation für Elektro-Autos zulässig.</p> <p>Eine Überdachung der Parkplätze durch Photovoltaikanlagen ist ebenfalls zulässig.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB</p>
6. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Öffentliche Fuß- und Radwege	<p>Siehe Plan.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB</p>
7. Versorgungsflächen / -anlagen	<p>Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und / oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und des Sondergebietes (SO) zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO</p>

8. Öffentliche Grünfläche: hier: „Parkanlage“	<p>Siehe Plan.</p> <p>Es wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt (ÖG 1 und ÖG 2). Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind ohne genaue Lage- und Größenfestlegung zulässig: Parkanlage, Schautafeln, Spielgeräte, Trimm-dich-Pfad, Hundefreilauffläche (ggf. umzäunt), Wege sowie weitere Nutzungen, die zur Attraktivierung der Parkanlage beitragen und der Zweckbestimmung der Grünfläche / Parkanlage nicht widersprechen.</p> <p>Bzgl. der differenzierten Ausgestaltung der öffentlichen Grünflächen ÖG 1 und ÖG 2 siehe Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
9.1.	<p>Anlage von Biotopstrukturen:</p> <p>Innerhalb der festgesetzten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind zur ökologischen Aufwertung Biotopstrukturen, insbesondere Eidechsenburgen (Reptilienhabitate) und Feuchtbiotope (Amphibiengewässer), anzulegen. Die Biotope sind dauerhaft in ihrer Funktion zu sichern und bei Beeinträchtigung instand zu setzen.</p> <p><i>Wird im weiteren Verfahren durch den Umweltgutachter ergänzt.</i></p>	
9.2.	<p>Reduzierung der Versiegelung: Der Anteil befestigter Flächen innerhalb des Plangebietes ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster etc.) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. Ausnahmen können aus Gründen der Barrierefreiheit zugelassen werden oder sofern für die Anlage von Stellplätzen für Löschfahrzeuge spezielle Vorgaben einzuhalten sind.</p>	
9.3.	<p>Bodenpflege: Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Eventfläche oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und vegetativ anzulegen. Diese Flächen sind mit gebietseinheimischen Saatgutmischungen oder Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen.</p> <p>Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Mineralische Splittabdeckungen ohne zusätzliches Vlies und Folie, die sich z. B. trockenresistenten und insektenfreundlichen Beeten oder Gartenanlagen unterordnen, sind erlaubt.</p>	

10. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	<p>In den Flächen ÖG 1 (waldähnliche Bereiche) ist die vorhandene Bestandsvegetation durch eine Unterpflanzung mit einheimischen, standortangepassten Forstgehölzen zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten. (Beispielhafte Pflanzliste: <i>Fagus sylvatica</i>, <i>Carpinus betulus</i>, <i>Quercus petraea</i>, <i>Acer campestre</i>, <i>Sorbus torminalis</i>, <i>Sorbus domestica</i>, <i>Acer platanoides</i>, <i>Betula pendula</i>, <i>Pinus sylvestris</i>, <i>Pinus nigra</i>, <i>Castanea sativa</i>, <i>Juglans regia</i>, <i>Corylus avellana</i>, <i>Crataegus monogyna</i>, <i>Rosa canina</i>, <i>Sambucus nigra</i>)</p> <p>In den Flächen ÖG 2 (Grünflächen im Parkbereich) gelten folgende Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bäume: Die vorhandenen Baumstrukturen sind durch Neupflanzungen von Solitärgehölzen zu ergänzen. Zu verwenden sind einheimische sowie standortgerechte, klimaresistente Arten. (Beispielhafte Pflanzliste: <i>Acer campestre</i>, <i>Acer platanoides</i>, <i>Rhamnus cathartica</i>, <i>Sorbus torminalis</i>, <i>Morus nigra</i>, <i>Ulmus x hollandica</i>, <i>Carpinus betulus</i>, <i>Corylus colurna</i>, <i>Betula pendula</i>; <i>Pinus sylvestris</i>, <i>Pinus nigra</i>, <i>Castanea sativa</i>, <i>Juglans regia</i>, <i>Sorbus aria</i>, <i>Prunus avium</i>, <i>Tilia cordata</i>, <i>Quercus robur</i>, <i>Quercus petraea</i>) • Sträucher: Es sind freiwachsende Blühhecken und Gebüsche aus heimischen, standortgerechten Arten als Lebensraum für Vögel und Insekten anzulegen. (Beispielhafte Pflanzliste: <i>Rosa canina</i>, <i>Sambucus nigra</i>, <i>Cornus mas</i>, <i>Cornus sanguinea</i>, <i>Viburnum opulus</i>, <i>Amelanchier ovalis</i>, <i>Corylus avellana</i>, <i>Prunus spinosa</i>, <i>Crataegus monogyna</i>, <i>Rhamnus frangula</i>, <i>Rhamnus cathartica</i>, <i>Rosa pimpinellifolia</i>) • Stauden und Wiesen: Offene Flächen sind als insektenfreundliche Staudenpflanzungen mit klimaresistenten, heimischen sowie standortgerechten Arten oder als Blumenwiesen unter Verwendung von Regioaatgut anzulegen. (Beispielhafte Pflanzliste: <i>Rosa pimpinellifolia</i>, <i>Melica ciliata</i>, <i>Linum perenne</i>, <i>Echium vulgare</i>, <i>Salvia pratensis</i>, <i>Lythrum salicaria</i>, <i>Eryngium planum</i>, <i>Sedum telephium</i>, <i>Hyssopus officinalis</i>, <i>Origanum vulgare</i>, <i>Thymus serpyllum</i>, <i>Geranium sanguineum</i>, <i>Stachys byzanthina</i>, <i>Gypsophila repens</i>) <p>Soweit es sich um gebietsheimische Gehölzarten handelt, ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) zu verwenden. Nicht-gebietsheimische Arten der Pflanzliste (z. B. <i>Juglans regia</i>, <i>Castanea sativa</i>, <i>Corylus colurna</i>) sind von der Zertifizierungspflicht nach Region 4 ausgenommen. Bei Saatgutmischungen ist zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) zu verwenden.</p> <p>Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die FLL-Richtlinien für Pflanzarbeiten und Pflege sind zu beachten.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
11. Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	<p>Siehe Plan.</p> <p>Naturraumtypische und standortgerechte Gehölze mit einem Stammumfang von 60 und mehr cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, sind, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, zwingend zu erhalten und in die Planung zu integrieren sowie bei Abgang zu ersetzen.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
12. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	<p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Volkspark Roden“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.</p>	§ 9 Abs. 7 BauGB

13. Niederschlagswasserbeseitigung	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist im modifizierten Mischsystem zu entwässern. - Oberflächenabflüsse von Starkregenereignissen sind einem kontrollierten Abfluss zuzuführen. Für die benachbarten Grundstücke darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Dies ist auch während der Bauphase zu berücksichtigen. Für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche größer 800m², ist gemäß DIN 1986-100, ein Überflutungsnachweis zu führen. - Neu versiegelte oder überplante Grundstücksnebenflächen (Zufahrten, Stellplätze, Wege, etc.) müssen versickerungsfähig hergestellt werden und dürfen nicht auf öffentliche Wege und Straßen entwässern. - Sämtliches auf Neu- und Erweiterungsbauten anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück örtlich zu versickern. Der rechnerische Nachweis muss entsprechend DWA-Arbeitsblatt 138 für ein 5-jähriges Regenereignis anhand der ermittelten Grundstücksflächen und den aus dem örtlichen Baugrundgutachten resultierenden Versickerungsraten erfolgen. - Bei Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen muss bezüglich der Versickerung des Niederschlagswassers vorab die Unbedenklichkeit geklärt werden. - Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z.B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und im Regelfall auf 1l/s gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Der rechnerische Nachweis muss entsprechend DWA-Arbeitsblatt 117 für ein 5-jähriges Regenereignis anhand der ermittelten Grundstücksflächen und dem Drosselabfluss in Höhe von maximal 1 l/s und einer Drosselabflussspende von minimal 2 l/(sxha) erfolgen. Unabhängig vom Ergebnis des rechnerischen Nachweises beträgt das für Retentionszisternen zu schaffende, ständig auf dem Grundstück vorzuhaltende, Mindestrückhaltevolumen 5 Kubikmeter. - Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. - Der entsprechende rechnerische Nachweis hierzu ist dem Abwasserwerk der Kreisstadt Saarlouis vorzulegen. - Die Versickerung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung in Form der Einleitung ins Grundwasser dar und bedarf ggfs. der Erlaubnis durch das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) in Saarbrücken. 	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 SWG
14. Nachrichtliche Übernahme		§ 9 Abs. 6 BauGB
14.1.	<p>Wasserschutzgebiet</p> <p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes "Saarlouis-Roden".</p> <p>Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden nicht genehmigungsfähig. Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Erdwärmekollektoren bedarf entsprechender Einzelfallprüfungen.</p> <p>Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkplatzflächen sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält.</p> <p>Erst nach Vorlage der konkreten Bauanträge unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben können die ggfs. erforderlichen Auflagen festgesetzt werden.</p>	
15. Hinweise		

15.1.	<p>Starkregen: Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zu endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.</p>	
15.2.	<p>Altlasten: Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.</p>	
15.3.	<p>Kampfmittelbeseitigung: Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.</p>	
15.4.	<p>Artenschutz: Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.</p>	
15.5.	<p>Insektenfreundliche Beleuchtung: Beleuchtungen an Straßen, Wegen und Stellplätzen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete und lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.</p>	
15.6.	<p>Satzungen: Die folgenden Satzungen der Kreisstadt Saarlouis sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiflächengestaltungssatzung vom 14. Oktober 2021 	
15.7.	<p>Abwasserbeseitigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abwasserbeseitigung im Plangebiet erfolgt im modifizierten Mischsystem. Das Schmutzwasser ist in den bestehenden Mischwasserkanal einzuleiten. - Zu neu geplanten oder geänderten Grundstücksentwässerungsanlagen ist ein Entwässerungsgesuch beim Abwasserwerk der Kreisstadt Saarlouis zu stellen. - Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation muss mit dem Amt für Tiefbauwesen (Abteilung Abwasserwerk) der Kreisstadt Saarlouis abgestimmt werden. - Ein Anschluss an Schachtbauwerke ist nicht zulässig. - Drainagen dürfen nicht an den Kanal angeschlossen werden. - Betriebe, in denen Stoffe anfallen, die das öffentliche Abwassernetz nachteilig beeinflussen oder über das zulässige Maß hinaus verunreinigen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen. - Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen sowohl den Anforderungen der Entwässerungssatzung und der Abwassergebührensatzung der Kreisstadt Saarlouis (www.saarlouis.de/rathaus/stadtverwaltung/ortsrecht) als auch den Anforderungen der DIN 1986-100 entsprechen. 	

15.8.	Denkmalschutz: Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SdschG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.	
15.9.	Normen: Die Einsicht in die verwendeten Normen, Richtlinien und eingegangenen Stellungnahmen ist im Amt für Stadtplanung, Hochbau, Denkmalpflege und Umwelt der Kreisstadt Saarlouis möglich.	